

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

zur Einschulungsuntersuchung und Untersuchung von Klassenstufen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadtverwaltung Jena
FD Gesundheit
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Lutherplatz 3, 07743 Jena
(03641) 49 31 21
gesundheitsamt@jena.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Jena
Datenschutzbeauftragte
Am Anger 15, 07743 Jena
(03641) 49 21 13
datenschutz@jena.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Einschulungsuntersuchung,
ärztliche Untersuchung von Klassenstufen.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von:
§ 55 Abs. 1-4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG),
§§ 1-4 Thüringer Schulgesundheitspflegeverordnung (ThürSchulgespflegVO),
§§ 119, 120 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten erhalten
in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken:
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA),
Thüringer Landesamt für Statistik (TfLSt).

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die

Festlegung der Dauer
Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach berufspraktischen Vorschriften, in Ausnahmefällen maximal 30 Jahre.

8. Rechte der betroffenen Person im Rahmen der

Verarbeitung.
Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende

personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a bzw. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO
Trifft nicht zu.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, (www.tifdi.de).

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind daher verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Folgen einer Nichtbereitstellung: ggf. Ordnungsstrafe gem. § 59 ThürSchulG, keine Durchführung der Untersuchung.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO

Trifft nicht zu.

13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Die personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den sie erhoben wurden.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

schulärztlichen Untersuchung von Klassenstufen

ÖGD Thüringen, Stand: 16.08.2018

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen von Klassenstufen werden im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst Ihres Gesundheitsamtes durchgeführt. Sie betreffen während der Schulzeit zwei Klassenstufen, in der Regel die Stufen 4 und 8 aller Schularten, sowie mindestens im Abstand von zwei Jahren die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Schüler an Sportgymnasien und sportbetonten Regelschulen, unabhängig von der Trägerschaft der Schule.

Die Untersuchungen erfolgen mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eventuelle Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen sowie fachärztlich abzuklären und zu behandeln. Darüber hinaus ist es wichtig, Ihr Kind vor Schäden durch Fehlbelastung im Unterricht bei eventuell vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst vertritt die gesundheitlichen Belange Ihres Kindes gegenüber der Schule.

Im Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen werden für Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Entwicklungsauffälligkeiten sowohl zugehende Gesundheitsberatung der Sorgeberechtigten als auch nachgehende Gesundheitsfürsorge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes angeboten.

Die schulärztlichen Untersuchungen von Klassenstufen dienen auch der Überprüfung des Impfschutzes und der Impfberatung. Darüber hinaus ermöglichen sie eine längerfristige Beobachtung von Veränderungen des Gesundheitszustandes der Heranwachsenden.

In Vorbereitung dieser Untersuchung erhalten Sie einen Elternfragebogen. Bitte füllen Sie vor der Untersuchung den Fragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Geben Sie bitte Ihrem Kind zum Untersuchungstermin den ausgefüllten Elternfragebogen und den Impfausweis mit. Falls Sie den Wunsch haben, bei der Untersuchung Ihres Kindes anwesend zu sein, wenden Sie sich bitte zur zeitlichen Abstimmung an den zuständigen Klassenleiter oder an das Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Die Untersuchungen von Klassenstufen beruhen auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:
Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 verpflichtet die Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege. § 55 Abs. 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes legt die Mitwirkungspflicht der Schule und der Eltern sowie eine Duldungspflicht der Schüler zur Durchführung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege fest. § 57 des Thüringer Schulgesetzes ermöglicht die Datenerhebung unter Einhaltung des Datenschutzes. Näheres zu den schulärztlichen Untersuchungen von Klassenstufen wird durch § 4 Abs. 2 und 3 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege geregelt.

Gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten Ihres Kindes wie folgt:

Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Elternfragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe (entsprechend den vorgelegten Dokumentationen) sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen des Schularztes werden im Gesundheitsamt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung von Spezialregelungen ggf. auch bis zu maximal 30 Jahren gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen, selbst als reduzierte Einzeldaten und bei möglicherweise fehlender Personenbeziehbarkeit nicht durch andere als die genannten Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert.

Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Informationen auf beigefügtem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung beim Betroffenen) zur Einschulungsuntersuchung und zur Untersuchung von Klassenstufen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst“.